

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

---

**Satzung über die Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang  
„Musiktheaterwissenschaft“  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. Juli 2007**

**In der Fassung der Sechsten Änderungssatzung  
Vom 20. März 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe
- § 8 In-Kraft-Treten
- § 9 Aussetzen des Verfahrens

Anlage

## § 1

### Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Musiktheorie sowie zu den Bereichen Analyse erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulzugangsberechtigung insbesondere Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre. <sup>3</sup>Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

## § 2

### Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester bei der Studentenzentrale der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Für Studienanfänger im Wintersemester 2007/2008 können Anträge auf Zulassung bis zum 15. August 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) eine schriftliche Begründung (von maximal 2 Seiten) für die Wahl des Bachelorstudienganges „Musiktheaterwissenschaft“ unter Berücksichtigung möglicher musikpraktischer Fähigkeiten und/oder theaterpraktischer Erfahrungen als ergänzende Information.
- (5) <sup>1</sup>Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

### § 3

#### **Kommission für die Eignungsprüfung**

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. <sup>2</sup>Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und der Professur für Musikwissenschaft angehören müssen. <sup>3</sup>Mitglieder der Prüfungskommission können nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft Befugte werden. <sup>4</sup>Mindestens ein weiteres stellvertretendes Mitglied wird bestellt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

### § 4

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 3. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. <sup>4</sup>Die Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid gemäß § 7 Satz 2.

### § 5

#### **Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 die besonderen Qualifikationen der Bewerber für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft ermittelt. <sup>2</sup>Zu den besonderen Qualifikationen zählen: Kenntnisse im Bereich Allgemeine Musiklehre sowie Kompetenzen, sich mit historischen und ästhetisch-theoretischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater analytisch auseinandersetzen zu können.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus:
  - a) einem anonymisierten schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten, in dem der Bewerber eine Kurzanalyse eines Notenbeispiels sowie einen Kommentar zu einer Musiktheateraufzeichnung (Videosequenz) des Beispielstücks

- zu verfassen hat. Die im schriftlichen Test erbrachten Leistungen werden hinsichtlich der Stimmigkeit der Beobachtungen, der sich manifestierenden musikalischen Kenntnisse sowie der Analyse des Zusammenspiels verschiedener Medien beurteilt.
- b) einem ca. 20-minütigen Gespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater sowie zu seinen besonderen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft befragt wird. Ziel des Gespräches ist es, seine Kompetenzen im Bereich geschichtlicher und ästhetischer Sachverhalte sowie seine ästhetisch-analytischen Kompetenzen zu ermitteln. In die Bewertung fließen die Kompetenzen im Bereich geschichtlicher und ästhetischer Sachverhalte und die ästhetisch-analytischen Kompetenzen zu jeweils 50 % ein.
- (3) <sup>1</sup>Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (bis maximal 4 Personen) geführt werden. <sup>2</sup>Es wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers aus dem Bereich der im Studiengang vertretenen Fächer durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>2</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (5) <sup>1</sup>Die Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest, dem Gespräch und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden unterschiedlich gewichtet. <sup>2</sup>In die Gesamtbewertung geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein. <sup>3</sup>Der schriftliche Eignungstest gemäß Abs. 2 Buchst. a) wird mit dem Faktor 1 gewichtet. <sup>4</sup>Das Gespräch nach Abs. 2 Buchst. b) geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. <sup>5</sup>In jedem Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. <sup>6</sup>Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 60 Punkte. <sup>7</sup>Für die Feststellung der Eignung ist eine Mindestpunktzahl von 36 erforderlich.
- (6) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.
- (7) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.
- (8) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## § 6

### Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen des Kommissionsmitglieds und des Beisitzers, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen.
- (2) Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Kommissionsmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.

## § 7

### Bekanntgabe

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber im Anschluss an die Entscheidung unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

## § 8

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2007/2008 beginnen.\*)

\*) Die Sechste Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. März 2017 in Kraft.

## § 9

### Aussetzung des Verfahrens

<sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird im Studienjahr 2017/2018 ausgesetzt. <sup>2</sup>Die nach § 1 erforderliche Qualifikation der Studierenden, die ein Studium im Studienjahr 2017/2018 beginnen, soll durch das Angebot der Studienfachberatung an der Universität Bayreuth sichergestellt werden.

## Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:	
Abiturnote	Punkte
1,0 - 1,1	15
1,2 - 1,3	14
1,4 - 1,5	13
1,6 - 1,8	12
1,9 - 2,2	11
2,3 - 2,5	10
2,6 - 2,8	9
2,9 - 3,2	8
3,3 - 3,5	7
3,6 - 3,8	6
3,9 - 4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest und dem Gespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 - 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 - 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt